

RS Lvwg 2019/12/16 LVwG-AV-827/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.12.2019

Norm

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §15 Abs2

ÄrzteG 1998 §111

Rechtssatz

Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand iSd §15 Abs 2 Satzung WFF NÖ kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses gesprochen werden. Den Gründen, die eine Ermäßigung oder einen Nachlass der Fondsbeiträge rechtfertigen, liegen überwiegend außergewöhnliche Ereignisse zu Grunde, die außerhalb der Einflussphäre des Fondsmitglieds liegen und das Fondsmitglied an der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit hindern, was einen erheblichen Einkommensverlust zur Folge hat (vgl VwGH 2011/11/0133).

Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Ermäßigung; Wohlfahrtsfondsbeiträge; berücksichtigungswürdige Umstände;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2019:LVwG.AV.827.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>